

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Versäumnis, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die zur korrekten und vollständigen Umsetzung von Art. 2 Nr. 13, Art. 4 Abs. 2 Buchst. a, Art. 5 Abs. 3 und 4, Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (ABl. L 269, S. 34) erforderlich sind, zu erlassen — Begriffe der „Demontageinformationen“ über Altfahrzeuge und der „Zerlegung“ bei ihrer Behandlung — Verpflichtung der Fahrzeughersteller und Zulieferer, für jeden in Verkehr gebrachten neuen Fahrzeugtyp Demontageinformationen in Form von Handbüchern oder elektronischen Medien zur Verfügung zu stellen

**Tenor**

1. Die Französische Republik hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge verstoßen, dass sie nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, die zur ordnungsgemäßen und vollständigen Umsetzung von Art. 2 Nr. 13, Art. 4 Abs. 2 Buchst. a, Art. 5 Abs. 3 und 4 — hinsichtlich dieses Abs. 4, soweit Demontageanlagenbetreiber, die sich bereit erklärt haben, ein Altfahrzeug zur Verwertung zu übernehmen, vom System des Ausgleichs der Verwertungskosten ausgeschlossen sind —, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 dieser Richtlinie erforderlich sind.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Europäische Kommission und die Französische Republik tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 90 vom 18.4.2009.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 15. April 2010 — Europäische Kommission/Irland**

(Rechtssache C-294/09) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2006/43/EG — Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen — Keine vollständige Umsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist — Keine Mitteilung der Umsetzungsmaßnahmen)*

(2010/C 148/15)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Braun und A.-A. Gilly)

Beklagter: Irland (Prozessbevollmächtigter: D. O'Hagan)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass oder nicht fristgerechte Mitteilung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157, S. 87) nachzukommen

**Tenor**

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 53 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen und jedenfalls die Bestimmungen des internen Rechts, die dazu beitragen sollen, dass der Richtlinie nachgekommen wird, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht mitgeteilt hat.
2. Irland trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 220 vom 12.9.2009.

**Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 5. Februar 2010 — Volker Mergel, Klaus Kampfenkel, Burkart Bill, Andreas Herden/Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)**

(Rechtssache C-80/09 P) (<sup>1</sup>)

*(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c — Zurückweisung der Anmeldung — Wortmarke Patentconsult — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Teils offensichtlich unzulässiges, teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)*

(2010/C 148/16)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Verfahrensbeteiligte**

Rechtsmittelführer: Volker Mergel, Klaus Kampfenkel, Burkart Bill, Andreas Herden (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Friderichs)